



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 2001

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23723	18. 12. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus	74

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 55 v. 28. 12. 2000	89
Nr. 56 v. 29. 12. 2000	89

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 2000	90
Nr. 22 v. 15. 11. 2000	90
Nr. 23 v. 1. 12. 2000	91
Nr. 24 v. 15. 12. 2000	91

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

2. 1. 2001	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	92
12. 1. 2001	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	92
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	92

23723

I.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Sportstättenbaus**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 18. 12. 2000 –
VII A 4 – 8712 Nr. 398/2000

Der RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport v. 30. 1. 1998 (SMBL NRW. 23723) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 2.1 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:

„– Lebensrettungsstationen für den Wassersport“.

1.2 Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

„Sportstätten sind nur dann Gegenstand der Förderung, wenn sie nicht ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden.“

2. Die Nummer 5.5 „Bemessungsgrundlagen“ wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 5.5.1 werden die Wörter „Fußnoten 1 und 9“ durch die Wörter „den entsprechenden Fußnoten“ ersetzt.

2.2 In der Nummer 5.5.2 werden die Wörter „Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ durch die Wörter „zuständigen Ministerium“ ersetzt.

3. Die Nummer 7.2 „Bewilligungsverfahren“ wird wie folgt geändert:

In Nummer 7.2.1 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ durch die Wörter „zuständige Ministerium“ ersetzt.

4. Die Nummer 8 „Geitungsdauer“ wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 8.1 wird der zweite Satz gestrichen. Satz 3 wird Satz 2.

4.2 An die Nummer 8.2 wird folgende neue Nummer 8.3 angefügt:

„8.3 Einzelfälle, in denen seit dem 1. Januar 1998 eine Entscheidung des zuständigen Ministeriums vorliegt, und – bei positiven Entscheidungen – ein Zuwendungsbescheid bis zum 31. Dezember 2000 noch nicht erteilt worden ist, sowie Einzelfälle, in denen eine Zusage der Bewilligungsbehörde im Sinne des § 38 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erteilt worden ist, werden auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Regelungen abgewickelt.“

5. Die Anlage 1 „Sportstätten, die von den Bezirksregierungen in eigener Zuständigkeit gefördert werden können (Neufassung, Stand: 12. November 1997)“ wird durch die beigelegte neue gleichnamige „Anlage 1 i.d.F. d. RdErl. vom 18. Dezember 2000“ ersetzt.

6. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

7. Er wird im MBL NRW. veröffentlicht.

Anlage 1: Sportstätten, die von den Bezirksregierungen in eigener Zuständigkeit gefördert werden können (in der Fassung des Runderlasses vom 18. Dezember 2000)

lfd. Nr.	Sportanlagentyp	bauliche Anforderungen				Bemessungs- grundlage ¹⁾	wöchentl.Min- destnutzungs- zeit bzw. andere Vorgaben ^{2/3)}	durchschnittl. Mindestbele- gungsdichte bzw. andere Vorgaben ^{3/4)}	Anmerkungen
		techn. Anforderun- gen entsprechend	Mindestgröße ⁵⁾						
			sportl. Nutzfläche (ggf. einschl. Sicherheitszone)	Nebennutzfläche					
	1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Sporthalle	DIN 18032 Teil 1,2	a. 15 x 27 m b. 22 x 44 m c. 27 x 45 m	150 m ² 300 m ² 450 m ²	1.723.000,- DM ¹²⁾ 3.854.900,- DM 5.174.900,- DM	65 h 70 h 70 h	10 15 25	Flächener- mittlung nach DIN 277	
02	Sportspielhalle	DIN 18032 Teil 1,2	22 x 44 m	120 m ²	2.784.000,- DM	70 h	12	Flächener- mittlung nach DIN 277	
03	Tribüne (in Sporthalle)	DIN 18032 Teil 5	a. ausziehbar b. fest eingebaut		1.400,- DM/ Sitzplatz 2.600,- DM/ Sitzplatz	20 Sportveran- staltungen pro Jahr o. regel- mäßiger Spiel- betrieb inner- halb eines sportlichen Wettkampf- systems			

lfd. Nr.	Sportanlagentyp	bauliche Anforderungen				Bemessungs- grundlage ¹⁾	wöchentl. Min- destnutzungs- zeit bzw. andere Vorgaben ^{2/4)}	durchschnittl. Mindestbele- gungsdichte bzw. andere Vorgaben ^{3/4)}	Anmerkungen
		techn. Anforderun- gen entsprechend	Mindestgröße ³⁾		4				
			sportl. Nutzfläche (ggf. einschl. Sicherheitszone)	Nebennutzfläche					
	1	2	3		5	6	7	8	
04	Gymnastikraum ⁶⁾								
	A. in Sporthallen:	DIN 18032 Teil 1,2	a. 170 m ² b. 100 m ²		290.000,- DM 170.000,- DM	65 h 65 h	20 12	Flächener- mittlung nach DIN 277	
	B. in Verbindung mit anderen ¹⁹⁾ Anlagentypen ¹⁹⁾ (lfd.Nr. 15-26)		c. 100 m ² d. 60 m ²		136.000,- DM 82.000,- DM	56 h 56 h	12 8	Flächener- mittlung nach DIN 277	
05	Konditions- und Krafttrainings- raum ¹⁴⁾								
	A. in Sporthallen	DIN 18032 Teil 1,2	a. 70 m ² b. 35 m ²		190.000,- DM 95.000,- DM	35 h 35 h	12 6	Flächener- mittlung nach DIN 277	
	B. in Verbindung mit anderen ¹⁹⁾ Anlagentypen ¹⁹⁾ (lfd.Nr. 15-26)	entsprechend DIN 18032 Teil 1,2	c. 70 m ² d. 35 m ²		190.000,- DM 95.000,- DM	35 h 35 h	12 6	Flächener- mittlung nach DIN 277	

lfd. Nr.	Sportanlagentyp	bauliche Anforderungen			Bemessungs- grundlage ¹⁾	wöchentl.Min- destnutzungs- zeit bzw. andere Vorgaben ^{2/4)}	durchschnittl. Mindestbele- gungsdichte bzw. andere Vorgaben ^{3/4)}	Anmerkungen
		techn. Anforderun- gen entsprechend	Mindestgröße ³⁾					
			sportl. Nutzfläche (ggf. einschl. Sicherheitszone)	Nebennutzfläche				
	1	2	3	4	5	6	7	8
06	Schwimmbad ¹⁾ A. Hallenbad	Richtlinien für den Bäderbau des Koordinierungs- kreises Bäder (KOK-Richtlinien)	a. Wasserfläche 100 m ² , Wassertiefe anstiegend von 0,60 m bzw. 0,80 m auf 1,35 m (Lehrschwimm- bzw. Nicht- schwimmer- becken) b. Wasserfläche 250 m ² , Wassertiefe 1,80 m (Schwimmer- becken), Wassertiefe 0,80 m anstei- gend auf 1,80 m (Komb. Nicht- schw./Schwim- merbecken) c. Wasserflächen nach a. und b. d. Wasserfläche 132 m ² , Wassertiefe 3,80 m (Sprin- gerbecken)		480.000,- DM <			

lfd. Nr.	Sportanlagentyp	bauliche Anforderungen			Bemessungs- grundlage ¹⁾	wöchentl. Min- destnutzungs- zeit bzw. andere Vorgaben ^{2)/4)}	durchschnittl. Mindestbele- gungsdichte bzw. andere Vorgaben ^{3)/4)}	Anmerkungen
		techn. Anforderun- gen entsprechend	Mindestgröße ⁵⁾	Nebennutzfläche				
			3	sportl. Nutzfläche (ggf. einschl. Sicherheitszone)	4	6	7	8
	1	2						
	B. Freibad ¹³⁾	Richtlinien für den Bäderbau des Koordinierungs- kreises Bäder (KOK-Richtlinien)	a. Wasserfläche 400 m ² , Wassertiefe 0,50 m - 1,80 m b. Wasserfläche 132 m ² , Wassertiefe 3,80 m (<i>Springer- becken</i>)		780.000,- DM 620.000,- DM	56 h ⁷⁾ 56 h ⁷⁾		
07	Eisssporthalle	DIN 18036	30 x 60 m		1.210.000,- DM	56 h ⁷⁾		
08	Großspielfeld ¹⁹⁾ z.B. für Fußball, American-Football z.B. für Hockey	DIN 18035 DIN 18035	a. 7.600 m ² b. 5.000 m ²		478.000,- DM 315.000,- DM	30 h ⁷⁾ 30 h ⁷⁾	11 11	
09	Versenkreg- noranlage ¹⁹⁾ (nur bei lfd.Nr. 08)	DIN 18035			43.000,- DM			

lfd. Nr.	Sportanlagentyp	bauliche Anforderungen			Bemessungsgrundlage ¹⁾	wöchentl. Mindestnutzungszeit bzw. andere Vorgaben ^{2)/4)}	durchschnittl. Mindestbelegungsdichte bzw. andere Vorgaben ^{3)/4)}	Anmerkungen
		techn. Anforderungen entsprechend	Mindestgröße ³⁾	Nebennutzfläche				
			sportl. Nutzfläche (ggf. einschl. Sicherheitszone)					
	1	2	3	4	5	6	7	8
10	Trainingsbeleuchtungsanlage ¹⁹⁾ (nur bei lfd.Nr. 08)	DIN EN 12193	mit 6 Masten		77.000,- DM			
11	Kleinspielfeld ¹⁹⁾	DIN 18035	a. 1.215 m ² b. 968 m ² c. 800 m ² (nur zementgeb. Belag)		170.000,- DM 135.000,- DM 74.000,- DM	30 h ⁷⁾ 30 h ⁷⁾ 30 h ⁷⁾	8 8 8	
12	Tennisspielfeld ¹⁹⁾ (Freianlage)	DIN 18035	668 m ²		42.000,- DM	56 h ⁷⁾	2	
13	Gymnastikwiese ^{8), 19)} (nur in Verbindung mit der Förderung anderer Anlagentypen)		200 m ²		6.000,- DM	30 h ⁷⁾	8	

lfd. Nr.	Sportanlagentyp	bauliche Anforderungen				Bemessungs- grundlage ¹⁾	wöchentl. Min- destnutzungs- zeit bzw. andere Vorgaben ^{2/4)}	durchschnittl. Mindestbele- gungsdichte bzw. andere Vorgaben ^{3/4)}	Anmerkungen
		techn. Anforderun- gen entsprechend	Mindestgröße ³⁾		Nebennutzfläche				
			sportl. Nutzfläche (ggf. einschl. Sicherheitszone)						
	1	2	3	4	5	6	7	8	
14	Bahnengolfanlage mit 18 Bahnen ¹⁰⁾	Sportordnung (Kap.: Sportanlage und Spielgerät) des Dt. Bahngolf-Ver- bandes e.V.			29.000,- DM	30 h ⁷⁾	18		
15	Umkleidegebäude an Sportfrei- anlagen ¹⁹⁾ Nr. 08, 11, 12, 27, 28, 29, 30		a. 140 m ² b. 70 m ²		240.000,- DM 120.000,- DM	bei Nutzung einer im funktio- nellen Zusammenhang stehen- den und zur unmittelbaren Sportausübung dienenden Sportfreianlage bzw. mind. ei- nes Gymnastikraums durch mind. sportaktive 330 Nutzer/- innen pro Woche		Flächener- mittlung nach DIN 277	
16	Tanzsport- anlage	Turnier- u. Sportord- nung d. Deutschen Tanzsportverbandes e.V.	180 m ² 180 m ²	a. 200 m ² b. 100 m ²	612.000,- DM 459.000,- DM	56 h 56 h	12 12	Flächener- mittlung nach DIN 277	

lfd. Nr.	Sportanlagen- typ	bauliche Anforderungen				Bemessungs- grundlage ¹⁾	wöchentl. Min- destnutzungs- zeit bzw. andere Vorgaben ^{2)/4)}	durchschnittl. Mindestbele- gungsdichte bzw. andere Vorgaben ^{3)/4)}	Anmerkungen
		techn. Anforderun- gen entsprechend	Mindestgröße ³⁾		4				
			sportl. Nutzfläche (ggf. einschl. Sicherheitszone)	Nebennutzfläche					
	1	2	3		5	6	7	8	
17	Schießsport- anlage	Richtlinien für die Errichtung u. Abnah- me v. Schießstand- anlagen f. sportl. u. jagdl. Schießen des Deutschen Schüt- zenbundes e.V. (Richtlinien Schieß- standbau)	Schießentfernung: 10 m 25 m 50 m		9.600,- DM/Bahn ⁹⁾ 19.600,- DM/Bahn ⁹⁾ (Breite 1,00 m) 24.500,- DM/Bahn ⁹⁾ (Breite 1,25 m) 39.800,- DM/Bahn ⁹⁾ ¹⁰⁾	40 h 40 h 40 h 40 h	1 1 1 1		
18	Squashcourt	DIN 18038	62 m²		105.000,- DM/Court	56 h	2		
19	Sportkegelbahn	Technische Bestim- mungen des Deut- schen Keglerbundes e.V.			92.000,- DM/Bahn	40 h	1		
20	Sportbowling- bahn	Technische Bestim- mungen des Deut- schen Keglerbundes e.V.			78.000,- DM/Bahn	40 h	1		

lfd. Nr.	Sportanlagen- typ	bauliche Anforderungen				Bemessungs- grundlage ¹⁾	wöchentl. Min- destnutzungs- zeit bzw. andere Vorgaben ^{2)/4)}	durchschnittl. Mindestbele- gungsdichte bzw. andere Vorgaben ^{3)/4)}	Anmerkungen
		lechn. Anforderun- gen entsprechend	Mindestgröße ⁵⁾	sportl. Nutzfläche (ggf. einschl. Sicherheitszone)	Nebennutzfläche				
	1	2	3		4	5	6	7	8
21	Billardraum	Wettkampfbestim- mungen der Dt. Billard-Union e.V.	23 m ²			39.000,- DM ¹⁰⁾	40 h	2	
22	Bootslagerraum für Kanus					950,- DM/ Kanu ¹¹⁾			
23	Bootslager- raum für Ruderboote					3.400,- DM/ Ruderboot ¹¹⁾			
24	Bootslagerraum für Jugendsegelboote					4.300,- DM/ Jugendsegelboot ¹¹⁾			
25	Sozialräume ^{15) 19)} (Räume für Aufenthalt, Kommunikation und Ver- waltung) in Verbindung mit lfd. Nr. 01, 02, 04 B, 05 B, 14 bis 24, 26 bis 31		30 m ²			41.000,- DM/30 m ²	bis zu 149 Nutzer/-innen 30 m ² Nutzfläche, je weitere angefangene Größeneinheit v. 150 Nutzer/-innen weitere 30 m ² Nutzfläche		Flächener- mittlung nach DIN 277

lfd. Nr.	Sportanlagen- typ	bauliche Anforderungen				Bemessungs- grundlage ¹⁾	wöchentl. Min- destnutzungs- zeit bzw. andere Vorgaben ^{2)/3)}	durchschnittl. Mindestbele- gungsdichte bzw. andere Vorgaben ^{3)/4)}	Anmerkungen
		techn. Anforderun- gen entsprechend	Mindestgröße ⁵⁾		4				
			sportl. Nutzfläche (ggf. einschl. Sicherheitszone)	Nebennutzfläche					
	1	2	3		5	6	7	8	
26	Sanitäre Anlagen, Funktionsräume ¹⁰⁾ (z.B. Duschraum, Toilet- le, Geräteraum, Werk- statt) in Verbindung mit lfd. Nr. 04 B, 05 B, 14, 17 bis 25, 31		50 m ²		85.000,- DM/50 m ² 51.000,- DM/30 m ²	bis zu je 149 sportaktive Nutzer- /innen 50 m ² Nutzfläche, je wei- tere angefangene Größenein- heit v. 150 sportaktiven Nutzer- /innen weitere 30 m ² Nutzfläche, höchstens jedoch 170 m ² je Sportanlage Nr. 04 B, 05 B, 14, 17 bis 25, 31		Flächener- mittlung nach DIN 277	
27	Leichtathletik- anlagen ¹⁰⁾ A. Wettkampl- anlage Typ A a) 8bahnige Rundlauf- bahn mit 8 Kurzstrek- kenlauf- bahnen b) weitere mind. 7 verschiede- ne Leicht- athletik- anlagen ¹⁰⁾	DIN 18035 Teil 1	4.145 m ² 1.174 m ²		174.100,- DM 49.300,- DM	20 h ⁷⁾ 20 h ⁷⁾	320 sportaktive Nutzer-/innen 280 sportaktive Nutzer-/innen	Flächener- mittlung nach DIN 277	

lfd. Nr.	Sportanlagentyp	bauliche Anforderungen			Bemessungsgrundlage ¹⁾	wöchentl. Mindestnutzungszeit bzw. andere Vorgaben ^{2)/4)}	durchschnittl. Mindestbelegungsdichte bzw. andere Vorgaben ^{3)/4)}	Anmerkungen
		techn. Anforderungen entsprechend	Mindestgröße ³⁾					
			sporrtl. Nutzfläche (ggf. einschl. Sicherheitszone)	Nebennutzfläche				
	1	2	3	4	5	6	7	8
	B. Wettkampfanlage Typ B a) 6bahnige Rundlaufbahn mit mind. 6 Kurzstreckenlaufbahnen b) weitere mind. 7 verschiedene Leichtathletikanlagen ¹⁰⁾		3.207 m ²		134.700,- DM	20 h ⁷⁾	240 sportlaktive Nutzer/-innen	
			1.033 m ²		43.400,- DM	20 h ⁷⁾	280 sportlaktive Nutzer/-innen	

Ifd. Nr.	Sportanlagentyp	bauliche Anforderungen				Bemessungs- grundlage ¹⁾	wöchentl. Min- desnutzungs- zeit bzw. andere Vorgaben ^{2/4)}	durchschnittl. Mindestbele- gungsdichte bzw. andere Vorgaben ^{3/4)}	Anmerkungen
		techn. Anforderun- gen entsprechend	Mindestgröße ³⁾	sportl. Nutzfläche (ggf. einschl. Sicherheitszone)	Nebennutzfläche				
	1	2	3	4	5	6	7	8	
	C. Wettkampf- anlage Typ C a) 4bahnige Hundlauf- bahn mit mind. 4 Kurzstrek- kenlauf- bahnen b) weitere mind. 6 verschiede- ne Leicht- athletikan- lagen ¹⁶⁾		2.138 m ² 889 m ²		89.800,- DM 37.300,- DM	20 h ⁷⁾ 20 h ⁷⁾	160 sportaktive Nutzer/-innen 240 sportaktive Nutzer/-innen		
28	Baseball- anlage ^{17) 19)}	Baseball- und Soft- ballanlagen – Schrif- tenreihe des Deut- schen Baseball- und Softball Verbands e.V., Band 9 DIN 18035 Teile 4, 5	16.497 m ² einschl. 2 Dugouts mit 30 m ²		888.900,- DM	30 h ⁷⁾	9		

lfd. Nr.	Sportanlagentyp	bauliche Anforderungen				Bemessungs- grundlage ¹⁾	wöchentl. Min- destnutzungs- zeit bzw. andere Vorgaben ^{2),3)}	durchschnittl. Mindestbelo- gungsdichte bzw. andere Vorgaben ^{3),4)}	Anmerkungen
		techn. Anforderun- gen entsprechend	Mindestgröße ⁵⁾		Nebennutzfläche				
			sportl. Nutzfläche (ggf. einschl. Sicherheitszone)	3					
	1	2		3	4	5	6	7	8
29	Beachsportanlagen z.B. für Beach- volleyball, Badmin- ton, Basketball, Soccer, ¹⁹⁾ Beachminton	DIN 18035 Teil 1 Schriftenreihe Sportanlagen und Sportgeräte des Bundesinstituts für Sportwissenschaft - Planung und Bau von Beach- Sportanlagen	a. 450 m ² b. 1.350 m ² (Dreifeldanlage)			36.000,- DM 94.500,- DM	30 h ⁷⁾ 30 h ⁷⁾	180 sportaktive Nutzer/-innen 540 sportaktive Nutzer/-innen	
30	Bogenschießsport- anlage ¹⁹⁾	Richtlinien für die Errichtung und Ab- nahme von Schieß- standanlagen für sportl. und jagdl. Schießen des Deut- schen Schützen- bundes e.V. (Richtli- nien Schießstand- bau)	Schießentfernung 90 m			12.000,- DM/Bahn	30 h ⁷⁾	1	

lfd. Nr.	Sportanlagentyp	bauliche Anforderungen				Bemessungsgrundlage ¹⁾	wöchentl. Mindestnutzungszeit bzw. andere Vorgaben ^{2/4)}	durchschnittl. Mindestbelegungsdichte bzw. andere Vorgaben ^{3/4)}	Anmerkungen
		techn. Anforderungen entsprechend	Mindestgröße ³⁾		Nebennutzfläche				
			sportl. Nutzfläche (ggf. einschl. Sicherheitszone)						
	1	2	3	4	5	6	7	8	
31	A. Skatesportanlage Streetstyle (Sportfläche) ¹⁹⁾	Wettkampfordnung für Skateboarding des Deutschen Rollsport-Bundes e.V.	a. 225 m ²		17.300,- DM	30h ⁷⁾	120 sportaktive Nutzer/-innen	Flächenormittlung nach DIN 33943	
		Schriftenreihe Sportanlagen und Sportgeräte des Bundesinstituts für Sportwissenschaft - Planung und Bau von Rollsportanlagen - Planungsgrundlagen P2/97	b. 400 m ²		30.800,- DM	30h ⁷⁾	210 sportaktive Nutzer/-innen		
			c. 600 m ²		46.200,- DM	30h ⁷⁾	300 sportaktive Nutzer/-innen		
	B. Skateeinrichtungen (in Verbindung mit 31 A.) ¹⁹⁾	Wettkampfordnung für Skateboarding des Deutschen Rollsport-Bundes e.V.	a. z.B. Quarter-Pipe, Ramps wie Jump-Ramp, Bank, Flip-Wave b. z.B. Pyramide, Coping-Ramp, Spine-Ramp, Rail-King, Curb c. z.B. Half-Pipe, Fun-Box, Mini-Pipe		20.000,- DM ¹⁸⁾	30h ⁷⁾	120 sportaktive Nutzer/-innen		
		DIN 33943 ¹⁸⁾		40.000,- DM ¹⁸⁾	30h ⁷⁾	210 sportaktive Nutzer/-innen			
					60.000,- DM ¹⁸⁾	30h ⁷⁾	300 sportaktive Nutzer/-innen		

- 1) Gilt nur für Neubauten; bei Umbaumaßnahmen ist die Bemessungsgrundlage um 20 v. H., bei Modernisierungsmaßnahmen um ein Drittel zu reduzieren. Die Bemessungsgrundlage ist bei Bädern, Fissporthallen und Leichtathletikanlagen auf Modernisierungsmaßnahmen bezogen. Sie bleibt unverändert, wenn anstelle einer förderfähigen Modernisierungsmaßnahme ein Neubau vorgesehen ist. Unterschreiten die tatsächlich förderfähigen Aufwendungen die jeweils geltende Bemessungsgrundlage, ist als Bemessungsgrundlage der niedrigere Betrag anzusetzen. Dies gilt jedoch nur, wenn dieser bei den Sportanlagen 01, 02 und 16 mehr als 30 v. H. der Bemessungsgrundlage beträgt, bei den übrigen Sportanlagen typen mehr als 50 v. H.
- 2) Bei Modernisierungsmaßnahmen (außer bei Bädern, Fissporthallen und Leichtathletikanlagen) ist die wöchentliche Mindestnutzungszeit um ein Drittel zu reduzieren.
- 3) Für schulische Nutzungen werden Mindest-Belegungszeiten nicht vorgesehen.
- 4) Wird einer der beiden Mindest- Auslastungswerte unterschritten, der andere überschritten, ist zusätzlich zu prüfen, ob unter Zugrundelegung beider Mindestparameter die Auslastungswerte insgesamt erreicht werden. Darüber hinaus sind ggf. prognostische Entwicklungen in die Bewertung einzubeziehen.
- 5) Die Größenangaben stellen die für eine Förderung notwendigen Mindestwerte dar. Überschreitungen sind förderungsunschädlich. Ausnahmen bei Modernisierungen von Sporthallen (vgl. Hdt. Nr. 01 a.) und Bädern (vgl. Hdt. Nr. 06) sind in den Fußnoten 12 und 13 geregelt.
- 6) Als Gymnastikräume sind auch Räume förderfähig, in denen die Ausübung anderer Sportarten vorgesehen ist, sofern die räumlichen Voraussetzungen dies zulassen.
- 7) Die wöchentliche Mindestnutzungszeit bezieht sich auf die saisonal höchste Nutzung im Jahr.
- 8) Sollte außer Gymnastik auch die Ausübung anderer Sportarten vorgesehen sein, ist eine Berücksichtigung dieser Nutzung möglich, sofern die Abmessungen die andere Sportausübung zulassen.
- 9) Die Bemessungsgrundlagen gelten für geschlossene Schießsportanlagen. Sofern bei einer Schießentfernung von 50 m eine teilloffene Bauweise geplant wird, ist die Bemessungsgrundlage um 20 v. H. zu reduzieren.
- 10) Die Bemessungsgrundlage ist bezogen auf die durchschnittlich benötigte Mindestfläche für einen Spielfeld einschließlich Bewegungsraum.
- 11) Die Bemessungsgrundlage beinhaltet Kosten von Flächenanteilen für Boots- und Bootzubehör (wie z. B. Paddel, Ruder, Segel).
- 12) Bei Unterschreitung der Mindestgröße (Spalte 3) bis max. 12 x 24 m ist im Modernisierungsfall pro m² Unterschreitung der sportlichen Nutzfläche ein Abschlag von der Bemessungsgrundlage in Höhe von 4.254,00 DM vorzunehmen. Sofern sportliche Nutzflächen das Maß 12 x 24 m unterschreiten, kann im Modernisierungsfall ggf. eine analoge Förderung nach Nr. 04 B. erfolgen.
- 13) Die **Mindestwasserfläche** darf bei A.a. eine Wasserfläche von 80 m², bei A.b. eine Wasserfläche von 200 m² und bei B.a. eine Wasserfläche von 350 m² nicht unterschreiten. Bei Unterschreitung der Mindestwasserfläche ist bei A.a.-c. pro m² unterschrittener Wasserfläche ein Abschlag von der Bemessungsgrundlage in Höhe von 4.800,00 DM vorzunehmen, bei B.a. in Höhe von 1.900,00 DM.
Bei A.a. darf die **Mindestwassertiefe** von 0,60 m bis höchstens 0,80 m überschritten werden. Eine Unterschreitung der Endwassertiefe von 1,35 m ist bis zu einer Wassertiefe von 0,90 m noch möglich; eine Überschreitung ist nicht zulässig.
Bei A.b. ist die Anfangswassertiefe von 0,80 m als Mindestwert einzuhalten. Wird auch Schwimmunterricht, jedoch kein Wettkampfbetrieb durchgeführt, ist eine Unterschreitung der Anfangswassertiefe bis 0,60 m noch möglich. Eine Überschreitung der Mindestwassertiefe kann bis zu 0,90 m zugelassen werden, darf jedoch nicht zu Unfallgefahren für Nichtschwimmer führen.
Bei B.a. ist die Anfangswassertiefe von 0,50 m als Mindestwert einzuhalten. Wird auch Schwimmunterricht durchgeführt, ist eine Überschreitung der Anfangswassertiefe bis 0,90 m möglich, wenn sie nicht zu Unfallgefahren für Nichtschwimmer führt.
Bei Ersatzneubauten werden keine Ausnahmen von den Vorgaben zu den Mindestwasserflächen und zu den Wassertiefen zugelassen.
- 14) Konditions- und Krafttrainingsräume sind förderfähig, wenn sie für sportliches Training bzw. Sekundärtraining als Vorbereitung auf sportliche Wettkämpfe in vielen Disziplinen genutzt werden.
- 15) Als Sozialräume gelten u.a. Räume für Aufenthalt und Kommunikation, soweit sie nicht für die Allgemeinheit zugänglich und daher als Gaststätte im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anzusehen sind.
- 16) Die unterschiedlichen Flächenvorgaben sind darauf zurückzuführen, dass bei A.b) drei Anlaufbahnen und bei B.b) zwei Anlaufbahnen bei der Weit- und Dreisprunganlage zu Grunde zu legen sind. Für die Förderfähigkeit ist es entgegen der Aufzählung in den Ziffern 5.5.1 und 5.5.2 der DIN 18035 Teil 1 ausreichend, wenn jeweils nur die Modernisierung einer Diskus- und einer Speerwurfanlage vorgesehen ist.
- 17) Sollte auch die Ausübung der Sportart Softball vorgesehen sein, ist eine Berücksichtigung dieser Nutzungen möglich.
- 18) Die Vorgaben der DIN 33943 sind zu beachten. Bei Skateeinrichtungen, die dort nicht genannt sind, sind diese Vorgaben analog anzuwenden. Förderfähig sind nur mit der Sportfläche verbundene Skateeinrichtungen i. S. des § 2 BauO NW. Die jeweilige Bemessungsgrundlage bezieht sich i.d.R. auf mehrere Skateeinrichtungen. Sofern die angemessenen Kosten für eine größere Einrichtung ausnahmsweise die jeweilige Bemessungsgrundlage überschreiten, sind diese grundsätzlich förderfähig.
- 19) Ist anstelle einer förderfähigen Modernisierungsmaßnahme (vgl. Nr. 4 der Richtlinien) ein entsprechender Neubau an einem anderen Standort vorgesehen (Verlagerung), ist für den Ersatzneubau die Bemessungsgrundlage für Modernisierungsmaßnahmen (s. Fußnote 1) zu Grunde zu legen. In diesen Fällen ist ggf. zudem der Verkehrswert der aufzugehenden Sportstätte (ohne Bodenwert) zu ermitteln, der als erzielbarer Veräußerungserlös die Bemessungsgrundlage entsprechend vermindert. Bei Versicherungsleistungen in Schadensfällen bzw. bei Entschädigungen ist entsprechend zu verfahren.
Bei dem Sportanlagentyp 17 bezieht sich die vorstehende Regelung nur auf teilloffene Schießbahnen.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 55 v. 28. 12. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,25 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2030	12. 12. 2000	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	746
20303	5. 12. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	746
213	29. 11. 2000	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Organisation und die Durchführung der Brandschau	747
7129	5. 12. 2000	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen – Smog-Verordnung – (Ordnungsbehördliche Verordnung)	747
75	12. 12. 2000	Verordnung über die Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen	747
750	12. 12. 2000	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Lagerstättengesetz (Lagerstätten-zuständigkeitsverordnung – LgstZust-VO)	751
7820 786	5. 12. 2000	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Flächenzahlungs-Verordnung.	751

– MBl. NRW. 2001 S. 89.

Nr. 56 v. 29. 12. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 11,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1101	12. 12. 2000	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	754
2000 2035	12. 12. 2000	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen	754
2126	5. 12. 2000	Gesetz zur Regelung der Kosten nach dem Infektionsschutzgesetz (KoG-IfSG)	756
2127	3. 12. 2000	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen.	757
216	9. 12. 2000	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.	761
223	14. 12. 2000	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26b SchVG	761
631	9. 12. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaus-haltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit.	762
7133	28. 11. 2000	Verordnung über Zuständigkeiten im Mess- und Eichwesen (Eichzuständigkeitsverordnung – Eich-ZustVO)	763
91	22. 11. 2000	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen (Sondernut-zungsgebührenverordnung Landesstraßen – SondGebVO LStr)	765
	13. 12. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Ver-gabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-West-falen zum Studienjahr 2000/2001	769
	13. 12. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Ver-gabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2000/2001	780

– MBl. NRW. 2001 S. 89.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	247
Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)	245	Berichtigung	247
Einstellung in den Probendienst für das Amt der Richterin oder des Richters und der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts sowie für den höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst	246	Personalnachrichten	248
Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	246	Ausschreibungen	250
		Gesetzgebungsübersicht	250
		Hinweise auf Neuerscheinungen	251

– MBL NRW. 2001 S. 90.

Nr. 22 v. 15. 11. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	253	beauftragten Unternehmers ist auf den Bereich der Ordnungswidrigkeiten nicht übertragbar.	
Personalnachrichten	254	OLG Düsseldorf vom 16. Februar 2000 – 2 a Ss (OWi) 92/99 – OWi) 38/99 III	259
Ausschreibungen	256	2. StPO §§ 44, 329 III. – Das Ausbleiben des Angeklagten in der Berufungsverhandlung ist entschuldigt, wenn dieser lediglich das seinem Erscheinen in der Hauptverhandlung entgegenstehende Hindernis selbst herbeigeführt hat (hier: Widerstandsleistung bei polizeilicher Festnahme in anderer Sache und dabei erlittene Verletzungen, die eine Krankenhausbehandlung erfordern und Drogenkonsum)	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 13. April 2000 – 1 Ws 265/00	260
Zivilrecht		3. StPO § 454 I S. 2. – Ein Vermerk des Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer über ein vor der mündlichen Anhörung des Verurteilten geführtes Telefongespräch mit einem Bediensteten der Justizvollzugsanstalt zur Frage der bedingten Entlassung aus der Strafnaf (§ 57 I StGB) kann die verantwortliche Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt nicht ersetzen. Die Stellungnahme muss in der Regel schriftlich erfolgen.	
1. BGB §§ 611 ff. – Auch wenn es sich bei einem Beratungsvertrag zur Gründung einer selbstständigen Existenz um einen Dienstvertrag handelt, kann der Berater gleichwohl keine Vergütung der von ihm geleisteten Dienste verlangen, wenn aus den von ihm entfalteten Tätigkeiten weder ein Beratungskonzept noch eine für den Beratenen nachvollziehbare Zielrichtung erkennbar ist.		OLG Hamm vom 11. Mai 2000 – 4 Ws 142/2000	261
OLG Köln vom 31. März 2000 – 19 U 135/99	257	Kostenrecht	
2. WEG § 15 II. – Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer kann im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung mit Mehrheit beschließen, dass ein der Gemeinschaft gehörender Kfz-Stellplatz, an dem kein Sondernutzungsrecht bestellt ist, am Abend vor und am Tag der Müllentleerung für das Aufstellen von Müllcontainern freizuhalten ist.		1. ZPO § 104 I S. 3. – Die erstattungsberechtigte Partei ist befugt, die ihre Vorsteuerabzugsberechtigung betreffende Erklärung im Verlauf des Kostenfestsetzungsverfahrens zu ändern, wobei die zuletzt abgegebene Erklärung maßgeblich ist.	
OLG Hamm vom 9. Mai 2000 – 15 W 342/99	257	OLG Düsseldorf vom 22. Februar 2000 – 10 W 11/00	262
3. BGB § 823 I; VVG §§ 61, 67; AKB § 15 II. – Verlangt sich eine Kaffeekanne hinter dem Bremspedal eines Lastkraftwagens und gelingt es dem Fahrer nicht, sie mit dem Fuß zur Seite zu schieben, so handelt er grob fahrlässig, wenn er beim Fahren mit der Hand in den Fußraum greift, um die Kanne zu entfernen.		2. ZPO § 628 I, BRAGO § 7 II und III; § 13 II; § 26. – Scheidungs- und Folgesachen bilden nach Abtrennung gemäß § 628 ZPO eine einheitliche Gebührenangelegenheit, so dass für den Prozessbevollmächtigten nur einmal Gebühren aus den zusammengerechneten Werten der Sachen entstehen. – Ist in einer abgetrennten Folgesache eine Kostenausgleichung vorzunehmen, so sind zur Bestimmung der insoweit erstattungsfähigen Kosten im Wege der Differenz berechnet von den für den Gesamtstreitwert errechneten Kosten die Kosten abzuziehen, die auf die im Verbund verbleibenden Sachen entfallen. – Im Falle der Abtrennung eine Folgesache aus dem Verbundverfahren kann die Auslagenpauschale gemäß § 26 BRAGO nur einmal festgesetzt werden.	
OLG Köln vom 10. Mai 2000 – 26 U 49/99	258	OLG Düsseldorf vom 21. März 2000 – 10 WF 5/00	262
Strafrecht		Hinweise auf Neuerscheinungen	264
1. SGB VII § 21 I, § 209 I Nr. 1. – Lässt ein Bauherr, der selbst Bauunternehmer ist, sein Bauvorhaben durch andere Bauunternehmer ausführen, ist er selbst für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften nicht verantwortlich. Diese richten sich nur an die Unternehmen und Unternehmer, die im Bereich der ihnen konkret übertragenen Gewerke Bauarbeiten durch ihre Beschäftigten verrichten. – Die Bewertung hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Generalunternehmers gegenüber Dritten wegen Verletzung der Pflichten bei der Auswahl und/oder Überwachung des			

– MBL NRW. 2001 S. 90.

Nr. 23 v. 1. 12. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten.)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik)	265	1. StPO § 119 III. – Regelmäßige – etwa wöchentliche – Telefongespräche von Untersuchungsgefangenen mit außerhalb der Justizvollzugsanstalt lebenden Personen sind mit der Ordnung in der Anstalt nicht vereinbar. – Auch einem ausländischen Untersuchungsgefangenen kann ein Telefongespräch mit seinen im Ausland – hier: USA – lebenden Angehörigen (Ehefrau und Kinder) nur im Einzelfall gestattet werden, wenn ein besonders berechtigtes Interesse besteht. OLG Düsseldorf Beschl. v. 17. Februar 2000 – 1 Ws 79/00 ..	272
Änderung der Aktenordnung	266	2. JGG § 41 I Nr. 3, §§ 103, 112 S. 1; GVG § 24 I Nr. 2. – Eine einheitliche Verhandlung der Sache gegen einen Heranwachsenden und mehrere Erwachsene gemäß § 112 S. 1, 103 I, II S. 1 JGG vor dem Jugendgericht kann bei mehreren angelegten Tatkomplexen zur Erforschung der Wahrheit auch dann geboten sein, wenn sich der Vorwurf gegen den Heranwachsenden nur auf eine Tat bezieht. – Die Jugendkammer ist gemäß § 41 I Nr. 3 JGG i.V.m. § 24 I Nr. 2 GVG als erkennendes Gericht in erster Instanz zuständig, wenn Gegenstand der Anklage Delikte sind, die im Regelfall mit einer Mindeststrafandrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind und für die Annahme von minder schweren Fällen jedenfalls zum Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens keine hinreichenden Anhaltspunkte bestehen. – OLG Köln, Beschl. v. 11. April 2000, – 2 Ws 166/00.	273
Bekanntmachungen	266	Kostenrecht	
Personalmeldungen	267	BRAGO § 84 I, § 97 I und III, § 102. – Der dem Nebenkläger beigeordnete Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit im vorbereiteten Verfahren die Vorverfahrensgebühr nach §§ 84 I, 97 I, 83 BRAGO auch dann, wenn die Anschlussurteilung und die Beordnung des Rechtsanwalts erst nach Erhebung der öffentlichen Klage erfolgt ist. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 24. Mai 2000 – Ws 292/00	274
Ausschreibungen	269	Hinweise auf Neuerscheinungen	275
Gesetzgebungsübersicht	270		
Rechtsprechung	271		
Zivilrecht			
1. ZPO § 114. – Im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe dürfen in begrenztem Umfang die Erfolgsaussichten einer beantragten Beweisaufnahme prognostiziert werden. – Prozesskostenhilfe ist zu versagen, wenn nach dem feststehenden Akteninhalt eine vernünftig und wirtschaftlich denkende Partei, die die Prozesskosten selbst aufzubringen hätte, das Risiko einer Beweisaufnahme nicht eingehen würde. OLG Köln, Beschl. v. 1. März 2000 – 1 W 101/99.	271		
2. BGB § 549 I Satz 2, § 565 I a, V – Die Kündigungsfrist des § 565 I a BGB gilt auch im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts nach § 549 I Satz 2 BGB. OLG Düsseldorf, Urt. v. 8. Juni 2000 (10 U 49/99)	271		

– MBL NRW. 2001 S. 91.

Nr. 24 v. 15. 12. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,96 DM zuzügl. Portokosten.)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
IT-Organisationskonzept der Justiz Nordrhein-Westfalens (IT-OK)	277	IRG § 40; GVG § 185; MRK Art. 6 III lit. c und e. – Im Auslieferungsverfahren hat der fremdsprachige Verfolgte keinen Anspruch auf unentgeltliche Beordnung eines Dolmetschers von Gesprächen mit seinem Wahlbeistand. – Ein Anspruch auf kostenfreie Gewährleistung der Verständigung zwischen dem Verfolgten und dem Beistand besteht nur unter denselben Voraussetzungen, die in Art. 6 III lit. c MRK für den Anspruch auf unentgeltliche Bestellung des Beistandes selbst bestimmt sind. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 3. Mai 2000 – 4 Ausl (A) 160/00 – 58/00 III	286
Führung des Genossenschaftsregisters in maschineller Form	280	Kostenrecht	
Steilenbesetzung	281	KostO § 19 IV, § 39 II. – Der Geschäftswert der Beurkundung von Hofübergabeverträgen bestimmt sich nach § 39 II KostO, sofern der Wert der Gegenleistungen den Hofwert nach § 19 IV KostO übersteigt OLG Köln, Beschl. v. 1. März 2000 – 2 Wx 10/00	287
Bekanntmachungen	281	Hinweise auf Neuerscheinungen	288
Personalmeldungen	282		
Ausschreibungen	285		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
BGB §§ 823, 847. – Kritische – auch polemische – Werturteile des WEG-Verwalters über ein Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft im Protokoll der Wohnungseigentümersammlung (hier: Der Eigentümer verhalte sich rufschädigend für die Gemeinschaft) geben dem Betroffenen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld. OLG Köln, Beschl. v. 4. Februar 2000 – 16 W 5/00	285		

– MBL NRW. 2001 S. 91.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) v. 2. 1. 2001

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 5. Februar 2001 finden im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21, folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Verkehrs- und Planungsausschuß
Dienstag, 30. Januar 2001, 13.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuß
Mittwoch, 31. Januar 2001, 10.00 Uhr

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 5. Februar 2001 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 2. Januar 2001

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NRW. 2001 S. 92.

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 5. Februar 2001

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) v. 12. 1. 2001

Am Montag, 5. Februar 2001, 11.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2000
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Künftige Finanzierung des ÖPNV im VRR/Entwurf der Neufassung der EU-Verordnung 1191/69

B. Nichtöffentlicher Teil:

4. Vergabe des SPNV-Betriebs auf den Linien Duisburg-Ruhrort-Oberhausen (RB 36) und Oberhausen-Dorsten (RB 44)

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiernit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 12. Januar 2001

Adolf Miksch
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2001 S. 92.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2000 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2000 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 45,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 53,- DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2001 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2001 S. 92.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9362/239, Tel. (0211) 9362/238 (8.30–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 88,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9362/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabseinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3869